

Schweizerischer Hufpflege Verband - SHV

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Unter der Bezeichnung "Schweizerischer Hufpflege Verband" besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bad Zurzach. Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.2. Der Sitz des Verbandes ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

2.1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wissensaustausches, der Qualitätssicherung, der Berufsethik und der Verbreitung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Barhufbearbeitung und alternativem Hufschutz als aktiven Beitrag zum Tierschutz. Zudem unterstützt und fördert der Verband die FBA (**F**achspezifische **B**erufsunabhängige **A**usbildung) als Barhufbearbeiter und die sich in Ausbildung zum FBA-Hufpfleger befindenden Personen. Der Verband nimmt die Interessen der FBA-Hufpfleger gesamt schweizerisch und in den einzelnen Kantonen wahr. Der Verband fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch der verschiedenen Methoden der Barhufbearbeitung.

2.2. Die Aktivitäten und Ziele im Rahmen des SHV sind:

- a) Information der Öffentlichkeit
- b) Vertretung der Interessen der Mitglieder nach Aussen
- c) Förderung der Aus- und Weiterbildung

2.3. Die Aktivitäten werden durch den Vorstand festgelegt. Die Mitglieder können zuhänden der Mitgliederversammlung weitere Anträge stellen.

2.5. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

2.6. Der Gebrauch des Namens und des Logo's "Schweizerischer Hufpflege Verband" und "SHV", sowie "Mitglied des schweizerischen Hufpflege Verbandes" zu Werbe- und anderen Zwecken untersteht ausdrücklich der Genehmigung durch den Vorstand.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die Mitglieder des SHV sind: Hufbearbeiter, Pferdefreunde, Ehrenmitglieder und Gönner.

3.2. Erwerb der Mitgliedschaft

3.2.1. Die definitive Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

3.2.2. Nachfolgende Mitgliederkategorien sind vorgesehen: Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Gönner.

Passivmitglied und Gönner sind für alle am Zweck interessierten offene Mitgliederkategorien. Ehrenmitglieder müssen durch den Vorstand ernannt werden.

3.3. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

- Teilnahme an einer berufsspezifischen Aus- / Weiterbildung mindestens alle 2 Jahre
- Wahrung der Berufsethik

3.4. Mitgliederbeiträge

3.4.1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten:

- Passivmitglieder: 70.00 CHF
- Aktivmitglieder: 150.00 CHF
- Ehrenmitglieder: --
- Gönnermitglieder: 100.00 CHF (ab 250.00 CHF Erwähnung auf der Website des SHV's)

3.5. Beendigung bzw. Wechsel der Mitgliedschaft

3.5.1. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald ein Mitglied schriftlich den Austritt aus dem Verein dem Vereinspräsidenten mitteilt, auf Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach Zahlungsfrist. Der Jahresbeitrag bleibt trotz dem Ausscheiden geschuldet. Bei vereinsschädlichem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied jederzeit vom Verein ausschließen.

3.5.2. Die Änderung der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten und wird von diesem beschlossen.

4. Finanzen

4.1. Einnahmen

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Erträge aus den dem SHV unterstellten Kursen und Veranstaltungen;
- c) Sponsorenbeiträge;
- d) Werbeeinnahmen.

4.2. Verwendung

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund von Verbindlichkeiten und Tätigkeitsprogrammen des SHV jährlich im Budget festgelegt.

4.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

5. Haftung

Der SHV haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Organe

6.1.

- A. Mitgliederversammlung;
- B. Vorstand;
- C. Revisionsstelle.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SHV.

7.1. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Decharge-Erteilung an den Vorstand;
- d) Genehmigung des Budget inkl. Abgaben, Gebühren und Mitgliederbeiträge;
- e) Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über traktandierte Anträge;
- g) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder.

7.1.1. Die Mitgliederversammlung führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, ein anderes Mitglied des Vorstandes.

7.2. Stimmrecht

7.2.1. Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

7.2.2. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

7.2.3. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

7.3. Einschränkung des Stimmrechts

7.3.1. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, sind von der Ausübung ihres Stimmrechts suspendiert.

7.3.2. Bei der Decharge-Erteilung an den Vorstand sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

7.5. Zeitpunkt und Einladung

7.5.1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal an einem vom Vorstand bestimmten Ort zusammen. Sie hat spätestens bis Ende Juni des Kalenderjahres stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt gültig durch einen Brief und/oder durch elektronische Post an die letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder.

7.5.3. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens innert acht Wochen erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche, unter Angabe der Traktanden, verlangt.

7.5.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung der Post/Email zu übergeben. Sie enthält die Traktandenliste und weitere dazugehörige Unterlagen.

7.5.5.

Anträge an die Versammlung sind zehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. An den Versammlungen entscheidet das absolute bzw. relative Mehr. Über Dringlichkeitsanträge seitens der Mitglieder kann mit Zustimmung zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

7.6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

7.7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist.

7.7.1. Vereinsbeschlüsse können auch auf dem elektronischen Wege gefasst werden (Rückmeldung mindestens 60%), wenn nicht ein Fünftel der Vereinsmitglieder, statt die Stimme abzugeben, die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

7.8. Wahlen

7.8.1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen und Abstimmungen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stehen bei einer Abstimmung die Stimmen ein, so muss vom Vorstand eine neue Option erarbeitet werden. Stehen für eine Wahl die Stimmen ein, entscheidet das Los. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn es der Vorstand anordnet.

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand des SHV's besteht aus folgenden 3 bis 7 Mitgliedern, davon sollen mindestens zwei Drittel Aktivmitglieder sein:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Verantwortlicher Finanzen
- d) Aktuar
- e) Verantwortlicher Aus- und Weiterbildung
- f) Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit inklusive Website

Ein Vorstandsmitglied kann auch mehrere Aufgaben besetzen oder eine Person damit beauftragen.

8.2. Wahlen des Vorstandes

8.2.1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und konstituiert sich selbst. Für Mitglieder gibt es keine Amtszeitbeschränkung, sie sind immer wieder wählbar. Sind Ersatzwahlen zu treffen, so erfolgen diese für den Rest der Amtsdauer.

8.2.2. Demissionen sind schriftlich einzureichen. Die Amtszeit ist identisch mit dem Kalenderjahr, bzw. bis zur folgenden Mitgliederversammlung.

8.3. Rechte und Pflichten des Vorstandes

8.3.1. Dem Vorstand obliegen alle Befugnisse, welche durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

8.3.2. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte verlangen.

8.3.3. Die Spesen des Vorstandes sind im Spesenreglement geregelt.

8.3.4. Der Vorstand verfügt zusätzlich zu den budgetierten Beträgen über eine Kompetenzsumme von Fr. 2000.--. Höhere Beträge müssen durch den Gesamtvorstand einstimmig genehmigt werden.

8.3.5. Der Vorstand legt die für den Verein im Kollektiv rechtsverbindliche Zeichnung seiner Mitglieder fest.

8.3.6. Er kann einzelne Befugnisse, namentlich die Erledigung der laufenden Geschäfte, einem seiner Mitglieder oder einem andern Vereinsmitglied übertragen.

8.4. Beschlussfähigkeit

8.4.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann über alle Geschäfte in seinem Zuständigkeitsbereich, die er in Beratung zieht, Beschluss fassen. Für die Beschlussfassung und die Protokollierung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung sinngemäss.

8.4.2. Eine Sitzung, die zu Beginn beschlussfähig ist, bleibt bis zum Schluss beschlussfähig.

8.4.3. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

9. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.1. Rechte und Pflichten

9.1.1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

9.1.2. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle sind verpflichtet, der Revisionsstelle die verlangten Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen.

10. Ehrenamtlichkeit

Es gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Ausnahmen werden vom Vorstand geregelt.

11. Statutenänderungen

Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen einer doppelten Mehrheit:

- a) zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen;
- b) Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

12. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des SHV's beschliessen. Soll die Auflösung beschlossen werden, so sind alle Mitglieder durch eingeschriebenen Brief zur Mitgliederversammlung einzuladen. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

12.1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat auch darüber Beschluss zu fassen, was mit einem allenfalls noch vorhandenen Reinvermögen zu geschehen hat. Dieses ist einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zu überweisen.

13. Inkrafttreten

13.1. Diese Statuten treten mit der Vorstandssitzung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

* Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.